

RS OGH 2015/3/5 12Os147/14f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2015

Norm

StGB §12

Rechtssatz

Das Überlassen einer Wohnung zum Konsum von Suchtgift ist keine dem Täter objektiv zurechenbare Beitragshandlung zur Innehabung des Suchtgifts durch den Konsumenten, weil sich durch die Überlassung an der rechtlichen Qualität des Suchtgiftbesitzers nichts ändert und das Risiko fortdauernder Innehabung jedenfalls nicht wesentlich erhöht wird.

Entscheidungstexte

- 12 Os 147/14f

Entscheidungstext OGH 05.03.2015 12 Os 147/14f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0129961

Im RIS seit

07.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at